

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I/10 vom 27.03.2012 S. 249, Änd. Nr. I/31 v. 28.09.2012 S. 1562, Änd. AM I 13 v. 27.03.2013 S. 240, Änd. AM I/35 v. 19.08.2013 S. 1162, Änd. AM I/18 vom 19.03.2015 S. 278, Änd. AM I/38 vom 17.08.2015 S. 1024, Änd. AM I/14 vom 15.03.2016 S. 397, Änd. AM I 52/05.10.2016, S. 1410

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27.01.2016 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 20.04.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 27.09.2016 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 249), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2016 S. 397), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der betriebswirtschaftlichen Teilgebiete Finanzen, Rechnungswesen und Steuern beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einsteigen, oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ³Der Master-Studiengang Finanzen, Rechnungswesen, Steuern ermöglicht den Studierenden sowohl eine breitere Ausbildung über die drei Bereiche hinweg als auch eine individuelle

Schwerpunktsetzung um damit eine hoch spezialisierte Ausbildung zu erlangen. ⁴Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich mit neuen fachwissenschaftlichen Entwicklungen auf den Gebieten vertraut zu machen und darüber hinaus in integrierenden Veranstaltungen die Fähigkeit erwerben, unternehmerische Entscheidungen in allen relevanten wirtschaftlichen Konsequenzen abzubilden und zu analysieren. ⁵Sie können damit komplizierte fachbezogene Problemstellungen unter Einbeziehung der bestehenden Interdependenzen lösen und komplexere Fachzusammenhänge verstehen und analysieren. ⁶Die Absolventinnen und Absolventen sind damit für konzeptionelle, analytische und managementbezogene Tätigkeiten hervorragend vorbereitet.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium Finanzen, Rechnungswesen, Steuern in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich Basismodule	24 C
2. Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern	30 C
3. Projektseminar	6 C
4. Methodenbereich	6 C
5. Wahlbereich	24 C
6. Master-Arbeit	30 C

(2) ¹Die Basismodule sollen grundlegende theoretische Kenntnisse in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen und Steuern vermitteln und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. ²Diese Module bilden die Grundlage für die Wahlpflichtmodule im Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern sowie für die Projektseminare. ³Es wird empfohlen, die Basismodule innerhalb der ersten beiden Semester zu absolvieren. ⁴Der „Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ dient der besonderen Profilbildung in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen und Steuern. ⁵Der Bereich „Projektseminar“ dient der Vertiefung der Teilgebiete Finanzen, Rechnungswesen und Steuern in einem Seminar, welches projektorientiert einen übergreifenden Problembereich behandelt. ⁶Der Bereich „Methoden“ dient insbesondere der Vertiefung von Kenntnissen von Methoden der theoretischen, empirischen und experimentellen wissenschaftlichen Arbeit. ⁷Im Wahlbereich können Studierende Kenntnisse zur individuellen Profilbildung aus anderen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften und

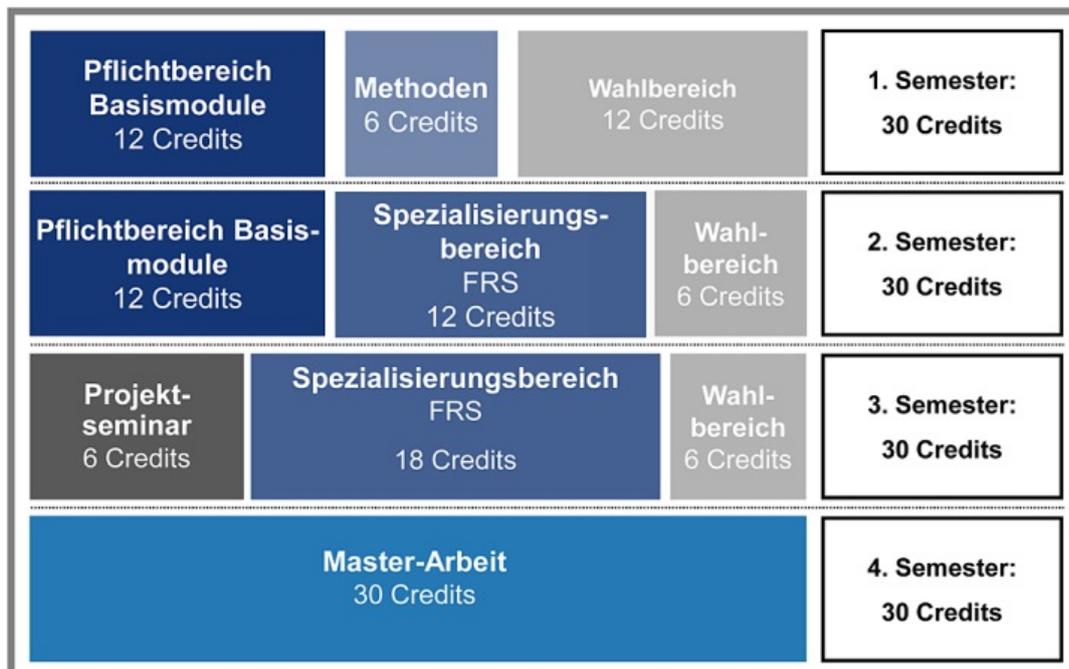
verwandter Gebiete erwerben. ⁸Darüber hinaus können in diesem Bereich Module zur studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung und/oder zum Erwerb weiterer Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

(3) Durch eine Schwerpunktbildung im Rahmen des Master-Studiengangs sollen Studierende in die Lage versetzt werden, spezifische Berufsqualifikationen in einem oder mehreren der Funktionsbereiche Finanzen, Rechnungswesen und Steuern und/oder in einem oder mehreren institutionellen Anwendungsfeldern (wie z.B. Finanzdienstleistungen oder Wirtschaftsprüfung) zu erwerben.

(4) Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I zu entnehmen. ²Bestandteil der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

(5) ¹Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. ²Vorleistung für das Bestehen der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

(6) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Finanzen, Rechnungswesen, Steuern und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.



§ 5 Double Degree mit der Universität Gent

(1) ¹Die Universität Gent und die Universität Göttingen führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für die Module, die von der Universität Gent angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Universität Gent.

(2) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms kann entweder der Studienschwerpunkt „Accounting“ oder der Studienschwerpunkt „Corporate Finance“ gewählt werden. ²Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ zur Verfügung stehenden maximal 5 Plätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Entscheidung trifft ein Auswahlgremium; diesem gehören als stimmberechtigte Mitglieder die oder der Vorsitzende der entsprechend der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ (ZZO-FRS) in der jeweils geltenden Fassung gebildeten Auswahlkommission, die oder der Double-Degree-Koordinierende und ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe an. ³Die Mitglieder der Mitarbeiter- sowie der Studierendengruppe werden durch die entsprechende Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist jeweils bis zum 15. Mai für ein Wintersemester beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen.

²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote sowie ein Nachweis über die Bewertung der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs einzureichen,
- eine in deutscher oder englischer Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree-Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder vergleichbare Leistungen nachzuweisen:

- a) einen Leistungsnachweis über mindestens einen erfolgreich absolvierten Wirtschaftsenglischkurs auf Niveau C1 bzw. UNICert III im Studiengang, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt,
- b) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde,
- c) ein mindestens zweijähriger Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL PBT),
- e) mindestens 79 Punkte im internet-basierten Test des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL iBT),
- f) Mindestnote B im Test "Cambridge Advanced (CAE)",
- g) Mindestnote C im Test "Cambridge Proficiency (CPE)",
- h) mindestens 5,5 im Test "IELTS" oder
- i) UNICert III - Zertifikate bzw. Nachweise des Niveaus C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zugangs- und Zulassungsantrags zum Master-Studiengang zurückliegen.

(6) Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien:

a) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- aa) die Note der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs ist mindestens 2,0;
- bb) die Gesamtnote des vorhergehenden Studiengangs ist mindestens 2,0.

b) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die nach den in Absatz 5 und Buchstabe a) genannten Kriterien zugangsberechtigt sind, erfolgt die Auswahl anhand einer Punkteskala. Diese wird anhand der folgenden Kriterien erstellt:

aa) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte nach Maßgabe des Verfahrens nach § 6 Abs. 2 ZZO-FRS gutgeschrieben (max. 90 Punkte).

bb) Das Auswahlgremium führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers, ihre oder seine berufspraktischen Kenntnisse, weitere fachliche Qualifikationen und bereits vorliegende Auslandserfahrungen. Die Mitglieder des Auswahlgremiums bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für die Teilnahme an dem Double-Degree-Programm anhand nachfolgender Skala:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist	Punkte
sehr geeignet	10

geeignet	7
wenig geeignet	4
nicht geeignet	1

cc) Die nach Buchstaben aa) und bb) erreichten Punkte werden addiert; bei Rangleichheit entscheidet die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses.

(7) ¹Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Gent verbringen das erste Studienjahr an der Universität Gent, das zweite Studienjahr an der Universität Göttingen. ²Dabei ergibt sich folgende Studienstruktur (in Klammern jeweils differenziert nach Studienjahren):

1. Pflichtbereich Basismodule	30 C (24/6)
2. Spezialisierungsbereich	30 C (18/12)
3. Projektseminar	6 C (0/6)
4. Methodenbereich	12 C (6/6)
5. Wahlbereich	12 C (12/0)
6. Masterarbeit	30 C (0/30)

³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind aus Anlage II ersichtlich.

(8) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandene Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(9) ¹Für die Anfertigung der Masterarbeit gilt § 4 Abs. 5 entsprechend. ²Ein lehrendes Mitglied des Forschungskolloquiums kann prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Gent sein.

(10) Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ und die Universität Gent den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ in Business Economics, main subject Accounting oder main subject Corporate Finance.

(11) ¹Jede der Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt werden, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. ²Die Urkunde kann nur verzahnt ausgegeben werden. ³Die Universität Göttingen stellt die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in englischer oder auf Wunsch in deutscher Sprache aus; sie enthält neben der Angabe der Studiengänge die Angabe der binationalen Ausrichtung.

(12) ¹Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. ²Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ³Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form. ⁴Die gesetzlichen Bestimmungen über das Führen ausländischer Grade bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 798), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 480) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 804), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 485) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. ⁶Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen.

⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtbereich Basismodule (24 C)

Es sind folgende Basismodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0001	Finanzwirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0002	Rechnungslegung nach IFRS, 6 C
M.WIWI-BWL.0003	Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0085	Finanzcontrolling, 6 C

2. Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern (30 C)

¹Es sind aus folgender Auswahl Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-BWL.0004	Financial Risk Management, 6 C
M.WIWI-BWL.0005	Rechnungslegung der Kreditinstitute, 6 C
M.WIWI-BWL.0007	Probleme der Rechnungslegung von Banken nach IFRS, 6 C
M.WIWI-BWL.0008	Derivate, 6 C
M.WIWI-BWL.0009	Verhaltensorientiertes Controlling, 6 C
M.WIWI-BWL.0010	Unternehmensbewertung, 6 C
M.WIWI-BWL.0014	Konzernbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0015	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts, 6 C
M.WIWI-BWL.0018	Analysis of IFRS Financial Statements, 6 C
M.WIWI-BWL.0020	Risk Management and Solvency, 6 C
M.WIWI-BWL.0029	Ringveranstaltung – Aktuelle Fragen der Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0041	Rechnungslegung und Kapitalmarkt, 6 C
M.WIWI-BWL.0087	Elektronischer Wertpapierhandel, 6 C
M.WIWI-BWL.0088	Seminar IT-Trends, 6 C
M.WIWI-BWL.0105	Grundlagen der internationalen Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0120	Abgabenrecht, 6 C
M.WIWI-BWL.0123	Tax Transfer Pricing, 6 C
M.WIWI-BWL.0128	Seminar aktuelle Forschung in der Finanzwirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0132	Empirische Rechnungslegungsforschung, 6 C
M.WIWI-BWL.0133	Banking Supervision, 6 C

Für den Spezialisierungsbereich sind außerdem die in Ziffer 3. (Projektseminar) aufgeführten Module wählbar, soweit das Modul nicht im Bereich „Projektseminar“ eingebracht wird.

3. Projektseminar (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0006	Projektseminar in Finanzwirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0011	Projektseminar in Finanzcontrolling, 6 C
M.WIWI-BWL.0016	Projektseminar M&A, Finanzierung und Besteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0032	Projektseminar in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, 6 C
M.WIWI-BWL.0104	Projektseminar Electronic Finance, 6 C

4. Methodenbereich (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0001	Generalized Linear Models, 6 C
M.WIWI-QMW.0002	Advanced Statistical Inference, 6 C
M.WIWI-QMW.0003	Fortgeschrittene Mathematik: Optimierung, 6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II, 6 C
M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis, 6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Statistics, 6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis, 6 C
M.WIWI-QMW.0013	Applied Econometrics, 6 C
M.WIWI-BWL.0101	Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung, 6 C
M.WIWI-BWL.0132	Empirische Rechnungslegungsforschung, 6 C
M.WIWI-VWL.0001	Fortgeschrittene Mikroökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0007	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung, 6 C
M.WIWI-VWL.0054	Behavioral Game Theory, 6 C
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht), 6 C
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts, 6 C

5. Wahlbereich (24 C)

a. Es sind Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich zu absolvieren. Dabei kann frei aus einem oder mehreren der folgenden Angebote gewählt werden:

aa. Aus dem Modulangebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die nach Nrn. 1. bis 4. gewählten Module sind dabei nicht belegbar.

ab. Aus folgender Liste von Modulangeboten anderer Fakultäten der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und das Modul weder im vorherigen noch in diesem Studiengang bereits eingebracht wurde:

M.Psy.501	Neuro-kognitive Grundlagen sozialer Interaktionen, 6 C
M.Agr.0060	Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft, 6 C

M.Agr.0092	Steuern und Taxation, 6 C
M.Psy.504	Arbeitspsychologie, 6 C
M.Psy.505	Finanzpsychologie, 6 C
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht), 6 C
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts, 6 C
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG), 6 C
S.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 6 C
S.RW.1134	Bank- und Versicherungsaufsicht, 6 C
S.RW.1141	Privatversicherungsrecht, 6 C
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht, 6 C
B.Slav.129	Wirtschaftsrussisch C1, 6 C

ac. Module aus dem Sprachangebot der Universität, soweit es sich um Module handelt, die ein der Niveaustufe B äquivalentes Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) vermitteln, und soweit die Module noch nicht in einem zuvor absolvierten Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Berücksichtigung von Modulen zu den Sprachen Deutsch, Englisch sowie der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.

ad. Folgende Module:

SK.GB.01	Sozialkompetenz: Gender und Diversity in der Berufspraxis, 3 C
SK.GB.02	Kommunikative Kompetenz: Gender- und Diversitykompetenz in der Kommunikation, 3 C

ae. Module aus folgender Liste von Modulgruppen und Module aus dem zentralen Schlüsselkompetenzangebot der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt und soweit sie noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht worden sind:

Modulkennung	Modulgruppe
SK.AS.BK	Module Kompetenzen der beruflichen Einmündung
SK.AS.FK	Module Führungskompetenz
SK.AS.KK	Module Kommunikative Kompetenzen
SK.AS.SK	Module Sozialkompetenzen
SK.AS.WK	Module Wissens- und Selbstkompetenzen

b. Das Einbringen von Modulen nach Buchstabe a Buchstaben ac. bis ae. ist auf zusammen höchstens 10 C begrenzt; das Einbringen von Modulen nach Buchstabe a Buchstaben ae. ist auf höchstens 6 C begrenzt.

c. Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- ca. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- cb. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

6. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage II

Modulübersicht für Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Gent

1. Erstes Studienjahr an der Universität Gent (60 C)

a. Pflichtbereich Basismodule (24 C)

Es sind folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich zu absolvieren:

F000442	Strategic Management, 6 C
F000693	Advanced Corporate Finance, 6 C
F000688	Management Control, 6 C
F000689	International Financial Reporting Standards, 6 C

b. Spezialisierungsbereich (18 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden, im Falle der Wahl des Studienschwerpunkts „Accounting“ nach Maßgabe der Buchstaben ba, im Falle der Wahl des Studienschwerpunktes „Corporate Finance“ nach Maßgabe der Buchstaben bb.

ba. Spezialisierungsbereich für den Schwerpunkt Accounting (18 C)

i. Es ist das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

F000640	Audit, 6 C
---------	------------

ii. Es sind aus folgender Auswahl Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren:

F000738	Valuation and Financial Risk Management, 6 C
F000694	Advanced Financial Statement Analysis, 6 C
F710309	Investment Analysis and Portfolio Management, 6 C
F000873	Cases in Corporate Finance, 6C
F000874	Corporate Finance in Practice, 3 C
F000719	Advanced Investment Analysis, 6 C
F000718	Financial Planning, 6 C
F000870	Consolidation, 3 C
F000871	International Standards in Auditing, 3 C
F000872	Accounting in Practice, 3 C

bb. Spezialisierungsbereich für den Schwerpunkt Corporate Finance (18 C)

i. Es sind die folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich zu absolvieren:

F000738	Valuation and Financial Risk Management, 6 C
F000694	Advanced Financial Statement Analysis, 6 C

ii. Es sind aus folgender Auswahl Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich zu absolvieren:

F710309	Investment Analysis and Portfolio Management, 6 C
F000873	Cases in Corporate Finance, 6C
F000874	Corporate Finance in Practice, 3 C
F000719	Advanced Investment Analysis, 6 C
F000718	Financial Planning, 6 C
F000870	Consolidation, 3 C
F000871	International Standards in Auditing, 3 C
F000872	Accounting in Practice, 3 C

c. Methodenbereich (6 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden, im Falle der Wahl des Studienschwerpunkts „Accounting“ nach Maßgabe der Buchstaben ca, im Falle der Wahl des Studienschwerpunktes „Corporate Finance“ nach Maßgabe der Buchstaben cb.

ca. Methodenbereich für den Schwerpunkt Accounting

Es ist das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

F000690	Research Methods in Accounting, 6 C
---------	-------------------------------------

cb. Methodenbereich für den Schwerpunkt Corporate Finance

Es ist das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

F000691	Research Methods in Corporate Finance, 6 C
---------	--

d. Wahlbereich (12 C)

Es sind unter Berücksichtigung der individuellen Kompetenzen Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren. Dabei kann frei aus einem oder mehreren der folgenden Angebote gewählt werden:

da. Aus dem Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät of Economics and Business Administration, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die nach Buchstaben a bis c gewählten Module sind dabei nicht belegbar.

db. Module anderer Fakultäten der Universität Gent,

- sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- sofern eine inhaltliche Beziehung zum Double-Degree Programm besteht.

In Zweifelsfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen. Ein Antrag ist vor dem Besuch eines Moduls zu stellen.

dc. Module aus folgendem Sprachangebot der Fakultät für Economics and Business Administration,

- sofern die Sprache nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurde und
- sofern Niederländisch oder Französisch nicht die Muttersprache darstellt:

F000540	Economic Dutch for Non-Native Speakers I, 3 C
F000228	Economic Dutch for Non Native Speakers II, 3 C
F000044	Economic French I, 3 C
F000346	Economic French II, 3 C

2. Zweites Studienjahr an der Universität Göttingen

a. Pflichtbereich (6 C)

M.WIWI-BWL.0105	Fundamentals of International Company Taxation, 6 C
-----------------	---

b. Spezialisierungsbereich (12 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden, im Falle der Wahl des Studienschwerpunkts „Accounting“ nach Maßgabe der Buchstaben ba, im Falle der Wahl des Studienschwerpunktes „Corporate Finance“ nach Maßgabe der Buchstaben bb.

ba. Spezialisierungsbereich für den Schwerpunkt Accounting (12 C)

Es sind aus folgender Auswahl Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0004	Financial Risk Management, 6 C
M.WIWI-BWL.0005	Rechnungslegung der Kreditinstitute, 6 C
M.WIWI-BWL.0007	Probleme der Rechnungslegung von Banken nach IFRS, 6 C
M.WIWI-BWL.0008	Derivate, 6 C
M.WIWI-BWL.0009	Verhaltensorientiertes Controlling, 6 C
M.WIWI-BWL.0010	Unternehmensbewertung, 6 C
M.WIWI-BWL.0014	Konzernbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0015	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts, 6 C
M.WIWI-BWL.0018	Analysis of IFRS Financial Statements, 6 C
M.WIWI-BWL.0020	Risk Management and Solvency, 6 C
M.WIWI-BWL.0029	Ringveranstaltung – Aktuelle Fragen der Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0041	Rechnungslegung und Kapitalmarkt, 6 C
M.WIWI-BWL.0087	Elektronischer Wertpapierhandel, 6 C
M.WIWI-BWL.0119	Entscheidungs- und Verhandlungstheorie, 6 C
M.WIWI-BWL.0128	Aktuelle Forschung in der Finanzwirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0133	Banking Supervision, 6 C

bb. Spezialisierungsbereich für den Schwerpunkt Corporate Finance (12 C)

Es sind aus folgender Auswahl Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0002	Rechnungslegung nach IFRS, 6 C
M.WIWI-BWL.0005	Rechnungslegung der Kreditinstitute, 6 C
M.WIWI-BWL.0007	Probleme der Rechnungslegung von Banken nach IFRS, 6 C
M.WIWI-BWL.0008	Derivate, 6 C
M.WIWI-BWL.0009	Verhaltensorientiertes Controlling, 6 C
M.WIWI-BWL.0010	Unternehmensbewertung, 6 C
M.WIWI-BWL.0014	Konzernbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0015	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts, 6 C
M.WIWI-BWL.0029	Ringveranstaltung – Aktuelle Fragen der Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0041	Rechnungslegung und Kapitalmarkt, 6 C
M.WIWI-BWL.0087	Elektronischer Wertpapierhandel, 6 C
M.WIWI-BWL.0105	Grundlagen der internationalen Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0119	Entscheidungs- und Verhandlungstheorie, 6 C
M.WIWI-BWL.0128	Aktuelle Forschung in der Finanzwirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0133	Banking Supervision, 6 C

c. Projektseminar (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0006	Projektseminar in Finanzwirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0011	Projektseminar in Finanzcontrolling, 6 C
M.WIWI-BWL.0016	Projektseminar M&A, Finanzierung und Besteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0032	Projektseminar in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, 6 C
M.WIWI-BWL.0104	Projektseminar Electronic Finance, 6 C

d. Methodenbereich (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II, 6 C
M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis, 6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Verfahren, 6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis, 6 C
M.WIWI-QMW.0013	Applied Econometrics, 6 C
M.WIWI-BWL.0101	Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung, 6 C
M.WIWI-BWL.0119	Entscheidungs- und Verhandlungstheorie, 6 C
M.WIWI-VWL.0007	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung, 6 C

M.WIWI-VWL.0054	Behavioral Game Theory, 6 C
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht), 6 C
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts, 6 C

e. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.